

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 22.02.2018

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 149/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

### **Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018; hier: Beitrittsbeschluss**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 mit Mehrheit die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen; mit Schreiben vom 20.12.2017 ist sie dem Landkreis Hildesheim zur Genehmigung vorgelegt worden.

In einem Gespräch zwischen der Kommunalaufsicht und dem Kämmerer der Stadt Alfeld (Leine) am 12.02.2018 ist ihm mitgeteilt worden, dass der Landkreis Hildesheim eine Teilversagung der Genehmigung aussprechen wird. Die Aufsichtsbehörde sieht die im Bereich der „freiwilligen Leistungen“ im Haushaltsplan 2018 veranschlagten 150.000 Euro Investitionskostenzuschuss für den Kunstrasenplatz und die 20.000 Euro für die Anschaffung von sog. Aqua-Bikes für das „7 Berge Bad“ vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Alfeld (Leine) als nicht genehmigungsfähig an. Die Kommunalaufsicht verweist in diesem Zusammenhang zum wiederholten Mal auch darauf, dass sie die „dauernde Leistungsfähigkeit“ der Stadt Alfeld (Leine) im Sinne von § 23 der Kommunalen Haushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) derzeit als nicht gegeben ansieht. Aus diesem Grund wird der Landkreis die für diese beiden Investitionsmaßnahmen in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditermächtigungen nicht genehmigen. Voraussetzung ist, dass der Kreisausschuss des Landkreises Hildesheim dieses in seiner Sitzung am 12.03.2018 entsprechend beschließt.

Anzumerken ist, dass sich die Veranschlagungen im investiven Bereich auch mit diesen beiden Investitionsmaßnahmen innerhalb der allgemeinen Auflage der Kommunalaufsicht bewegen, keine Nettoneuverschuldung zu erzeugen.

Die Festsetzung der Investitionskredite in § 2 der Haushaltssatzung ist gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) genehmigungspflichtig. Werden genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung, wie in diesem Fall, nur mit Maßgaben genehmigt, so ist in der Regel ein erneuter Beschluss des Rates über die notwendigen Änderungen im Haushaltsplan und die geänderte Haushaltssatzung erforderlich. Nur ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde bei geringen Änderungen zulassen, dass ohne Korrektur der Haushaltssatzung ein Beitrittsbeschluss vom Rat gefasst wird. In dem zitierten Gespräch zwischen Kommunalaufsicht und Kämmerer ist abgesprochen worden, dass die

Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, den Haushaltsplan unverändert zu lassen und lediglich die Haushaltssatzung in Form des Beitrittsbeschlusses neu beschließen zu lassen. Diese Möglichkeit wird im Übrigen im Runderlass „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ (RdErl. D. MI v. 13.12.2017 – 33.110245/1 – (Nds. MBl. Nr. 5/2018, S. 84 ff.) auch ausdrücklich unter Ziff. 1.5 vorgesehen bzw. geregelt:

„Hat die Kommunalaufsicht nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt, ist vor der öffentlichen Auslegung und der Verkündung von der Vertretung (also dem Rat) nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein sog. Beitrittsbeschluss zu fassen. Stimmt die Vertretung der Reduzierung nicht zu, gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Eine rechtswirksame Verkündung der Haushaltssatzung ist dann nicht möglich. In diesem Fall müssen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan überarbeitet, die Haushaltssatzung erneut beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden (Anmerkung der Verwaltung: Dieses dann auch mit der Konsequenz, dass sich die Stadt Alfeld (Leine) in dieser Zeit in der „Vorläufigen Haushaltsführung“ nach § 116 Abs. 1 NKomVG befinden würde und in ihrem Handlungsspielraum entsprechend stark eingeschränkt wäre).

Tritt die Vertretung durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag für Kredite bei, entfaltet die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit. Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen, zeitgleich können die Verkündung und die öffentliche Auslegung erfolgen.“

Der Landkreis wird die Stadt Alfeld (Leine) vor Aussprache der Teilversagung der Haushaltssatzung noch förmlich anhören. Bei Erstellung dieser Beschlussvorlage war das Anhörungsverfahren noch nicht erfolgt.

Wie ausgeführt, tagt der Kreisausschuss am 12.03.2018, die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) ist jedoch bereits für den 07.03.2018 angesetzt und kann nicht verlegt werden. Um die Phase der Vorläufigen Haushaltsführung für die Stadt Alfeld (Leine) so kurz wie möglich zu halten, haben Kommunalaufsicht und Kämmerer vereinbart, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) den Beitrittsbeschluss unter Vorbehalt fassen kann, also sozusagen im Vorgriff auf die voraussichtliche Beschlussfassung des Kreisausschusses. Sollte der Kreisausschuss dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung folgen und der Rat der Stadt Alfeld (Leine) den Beitrittsbeschluss fassen, würde der Landkreis danach unverzüglich die Genehmigung der Haushaltssatzung aussprechen.

Die geänderte Haushaltssatzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. In ihr ändert sich gegenüber der Satzung, die der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 19.12.2017 beschlossen hat, der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (§ 2) und konsequenterweise auch die Summen Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit (§ 1).

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) tritt, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss des Landkreises Hildesheim, der noch zu erlassenden Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim zur Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 bei. Die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018, die der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen hat, wird - vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des Kreisausschusses - entsprechend geändert, in dem der

in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von ursprünglich 2.818.300,-- Euro um 170.000,-- Euro reduziert und damit auf 2.648.300,-- Euro festgesetzt wird. Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 unter der Investitionsnummer I421011801 vorgesehenen 150.000,-- Euro an Investitionskostenzuschuss für den Kunstrasenplatz und unter der Investitionsnummer I424021801 vorgesehenen 20.000,-- Euro für die Beschaffung von Aqua-Bikes im 7 Berge Bad entfallen damit, sofern der Kreisausschuss dieses entsprechend beschließt.

Die so geänderte Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 wird unter dieser Voraussetzung in der der Beschlussvorlage beigefügten Fassung beschlossen.“

**Anlagen:**

- Geänderte Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018